

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Jahresabschluss 2017 der Stadt Herten	2
2.	Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 17.12.2018	3 - 6
3.	Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 17.12.2018	7 - 10
4.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten	11

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **18/2018**
Ausgabetag: **20.12.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Herten, 12. Dezember 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2017 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 37 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 28.11.2018 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten zu folgenden Zeiten erfolgen.

- Montags 08.00 – 16.00 Uhr
- Dienstags, Mittwochs und Freitags 08.00 – 12.30 Uhr
- Donnerstags 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Der Bürgermeister



Fred Toplak

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 17.12.2018, die der Rat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 17.12.2018

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 17.12.2018



Bürgermeister
Fred Toplak

Satzung der Musikschule Herten vom 17.12.2018

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 aufgrund von §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Herten beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Herten im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW mit dem Namen „Musikschule Herten“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule Herten bietet musikalischen Unterricht und Ensemble-arbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene – unabhängig von ihrem kulturellen oder sozialen Hintergrund – an. Sie unterstützt ein inklusives Schulsystem, bietet Unterricht für Menschen und ohne Behinderung zu sozial verträglichen Entgelten und schafft Perspektiven zur gesellschaftlichen Bedeutung musikalischer Bildung durch eine enge Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen. Die Vermittlung grundlegender musikalischer Bildung zählt hierbei ebenso zu ihren Aufgaben, wie die individuelle Förderung von jungen Musiker*innen im Rahmen einer studienvorbereitenden Ausbildung.
- (2) Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung (die musikpädagogischen Programme „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen und Singen“ und „HertenPlus“) sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Ferien

Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Rosenmontag als Brauchtumstag findet kein Unterricht in der Musikschule Herten statt.

§ 4 Anmeldung und Kündigung

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Ein Unterrichtsvertrag kommt erst durch die Bestätigung der Musikschule zustande.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze.
- (3) Anmeldungen für Instrumentalunterricht sind jederzeit möglich. Ein Anspruch auf die Aufnahme bei einer bestimmten Lehrperson besteht nicht. Lehrerwechsel und die Unterrichtsverlegung an einen anderen Ort oder Zeit haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.

- (4) Kündigungen des Unterrichtsvertrages können – mit Ausnahme der Unterrichtsverträge „JeKits“ und „HertenPlus“ – jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss bei der Geschäftsstelle der Musikschule Herten spätestens zwei Monate vor diesem Termin, d. h. bis zum 28.02., 30.06. bzw. zum 31.10. eingegangen sein.

§ 5 Programm „JeKits“

Die Musikschule Herten bietet an Hertener Grundschulen und Förderschulen das Programm „JeKits“ an. Die Modalitäten richten sich nach den Vorgaben der JeKits-Stiftung. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.

§ 6 Programm „HertenPlus“

Die Musikschule Herten bietet Kindern, die am Programm „JeKits“ teilgenommen haben für die restliche Grundschulzeit das Anschlussprogramm „HertenPlus“ an. Das Programm „HertenPlus“ beinhaltet 45 Minuten Musikunterricht in Kleingruppen in den Räumen der Grundschule oder der Musikschule, die kostenfreie Überlassung des Leihinstruments und – auf Wunsch – die kostenlose Teilnahme am Ensembleunterricht jeweils für ein Schuljahr an.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Teilnehmer*in kann dauerhaft oder zeitweise von dem Unterricht ausgeschlossen werden, wenn
1. wiederholt ungenügende Leistungen erbracht werden,
 2. wiederholt unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird,
 3. trotz Mahnung das Entgelt nicht oder nicht fristgerecht gezahlt wird.
- (2) Vor dem Ausschluss ist die Leitung der Musikschule zu verständigen.

§ 8 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule ist ohne musikalische Vorkenntnisse möglich (außer „HertenPlus“).
- (2) Für die Musikalische Früherziehung können Kinder ab Vollendung des 4. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (3) Für die Musikbambini können Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (4) Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Musikschule Herten.

§ 9 Entgelte

Für den Besuch der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung der Musikschule Herten erhoben.

§ 10 Lernmittel und Instrumente

- (1) Lernmittel und Instrumente sind von den Schülern*innen selbst zu beschaffen.
- (2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen ein Entgelt überlassen werden. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Herten.
- (3) Im Rahmen des Programms „JeKits“ und „HertenPlus“ werden die Instrumente durch die Musikschule angeschafft und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts für „JeKits“ wird durch gesonderten Vertrag nach den Vorgaben der JeKits-Stiftung festgelegt.
- (4) Überlassene Musikinstrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln und während der Dauer der Überlassung auf Kosten des Entleihers in funktionstauglichem und ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten.
- (5) Verlust und Beschädigung überlassener Musikinstrumente sowie des Zubehörs sind der Musikschule Herten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Eine Reparatur darf nur durch eine von der Musikschule Herten benannte Firma erfolgen.
- (7) Die Überlassung der Musikinstrumente und des Zubehörs an Dritte ist nicht gestattet.

§ 11 Bild- und Tonaufnahmen

Die gültigen Datenschutzbestimmungen stehen zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Musikschule bereit. Online können die Bestimmungen unter www.herten.de/musikschule eingesehen werden.

§ 12 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Stadt Herten den Teilnehmer*innen der Musikschule im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Stadt Herten besteht nicht, es sei denn, der Stadt Herten ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Herten vom 1. August 2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 17.12.2018, die der Rat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 17.12.2018

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 17.12.2018



Bürgermeister
Fred Toplak

Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 17.12.2018

§ 1 Entgelte

Gemäß §§ 10 und 11 der Satzung der Musikschule Herten wird für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von schuleigenen Instrumenten sowie Zubehör ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner*in ist der Unterrichtsteilnehmer*in, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter*in.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, bei späterer Anmeldung eines Teilnehmers am ersten Tag des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wurde.
- (2) Bei dem Entgelt handelt es sich um einen Jahresbetrag.
- (3) Das Entgelt wird in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Herten zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, der Stadt Herten eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes bestimmt sich nach §§ 4 und 5 der Entgeltordnung.

§ 4 Entgelte

Das zu entrichtende Entgelt beträgt:

1. Unterrichtsentgelte	Euro/Monat	Euro/Jahr
Frühförderung		
Musikbambini (45 Min./Woche)	22,50	270,00
Musikalische Früherziehung	20,00	240,00
HertenPlus	35,00	420,00
Zeitlich befristete Projekte	25,00	300,00
Instrumentalunterricht		
Einzelunterricht (45 Min/Woche)	72,00	864,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	55,00	660,00
Gruppenunterricht (2er 45 Min/Woche)	40,00	480,00
Gruppenunterricht (3er 45 Min/Woche)	35,00	420,00
Gruppenunterricht (4er 45 Min/Woche)	27,50	330,00

Gruppenunterricht (5-6er 45 Min/Woche)	22,00	264,00
Gruppenunterricht (4-6er 60 Min/Woche)	33,00	396,00
Ergänzung ohne Hauptfach	15,00	180,00
Ergänzung mit Hauptfach	entgeltfrei	
Unterricht für Erwachsene		
Einzelunterricht (45 Min/Woche)	85,00	1.020,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	60,00	720,00
Gruppenunterricht (2er 45 Min/Woche)	49,00	588,00
Gruppenunterricht (3er 45 Min/Woche)	44,00	528,00
Senioren*innen ab Rentenbeginn	25,00	300,00
2. Instrumentenmiete		
Gitarre, Violine, Querflöte, Trompete	12,50	150,00
Alle übrigen Instrumente	19,00	228,00

§ 5 Entgeltermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie im gleichen Zeitraum die Musikschule Herten, so ermäßigt sich das Gesamtentgelt bei
 - a) 2 Familienmitgliedern um 5 Prozent
 - b) 3 Familienmitgliedern um 10 Prozent
 - c) 4 Familienmitgliedern um 15 Prozent.
- (2) Herten-Pass Inhaber*innen erhalten eine 50 Prozent Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt. Der Herten-Pass ist der Geschäftsstelle der Musikschule vorzulegen.
- (3) Erwachsene, die das Rentenalter erreicht haben, erhalten nach Vorlage des Rentenausweises in der Geschäftsstelle der Musikschule den Seniorentarif.
- (4) Im Programm „HertenPlus“ erhalten alle Empfänger*innen einer Transferleistung (Empfänger*innen von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Empfänger*innen von Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Empfänger*innen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Empfänger*innen von Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, Empfänger*innen von Ausbildungshilfen, Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) eine 100-prozentige Entgeltbefreiung. Leistungen nach dem Programm „Bildung und Teilhabe“ sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
Entsprechende Nachweise sind der Musikschule vorzulegen.
- (5) Ermäßigungen für den JeKits-Unterricht richten sich nach den Vorgaben der JeKits-Stiftung. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse bzw. Unterrichtsausfall

- (1) Werden Unterrichtsstunden vom Teilnehmer*innen nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Entgelterstattung.
- (2) Fällt der Unterricht innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 5 Wochenstunden aus und hat die Musikschule diesen Umstand zu vertreten, kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird $\frac{1}{4}$ des entsprechenden Monatsentgeltes erstattet. Wird ein vergleichbarer Ersatzunterricht angeboten, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Hat die Musikschule den Unterrichtsausfall nicht zu vertreten, erfolgt keine Entgelterstattung.
- (3) Fällt im Programm „JeKits“ der Unterricht aus Gründen aus, die von der jeweiligen Grundschule/Förderschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgeltes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 1. August 2017 außer Kraft

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO).

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzliche Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Herten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster bedient. Diese hat mit Datum 27.04.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA wie folgt erforderlich:

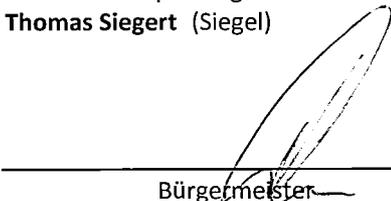
„Der Zentrale Betriebshof Herten weist in der Bilanz zum 31.12.2017 ein durch Verlustvorträge vollständig aufgezehrt Eigenkapital aus. Die Eigenkapitalquote des Betriebes liegt damit bei Null.

Gemäß §9 Abs. 2 EigVO haben das Stammkapital sowie die Rücklagen eine angemessene Eigenkapitalausstattung darzustellen.“

Herne, den 28.11.2018

GPA NRW - Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
gez. i. A. **Thomas Siegert** (Siegel)

Herten, 11.12.2018


Bürgermeister